

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik an der Universität Potsdam

Vom 25. April 2012

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 8 Abs. 6 und § 70 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), am 25. April 2012 folgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik erlassen:¹

Übersicht:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zuständigkeit
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Bewerbungsunterlagen und -fristen
§ 5	Zulassungsverfahren
§ 6	Rangliste
§ 7	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester
§ 9	In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Zulassungsordnung regelt die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den konsekutiven Masterstudiengang Mathematik an der Universität Potsdam (UP).

§ 2 Zuständigkeit

(1) Für das Auswahl- und Zulassungsverfahren ist der Prüfungsausschuss für den Bachelor- und Masterstudiengang Mathematik an der UP zuständig.

(2) Über alle Auslegungsfragen dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss für den Bachelor- und Masterstudiengang Mathematik an der UP.

(3) Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf Lehrenden und qualifizierten Mitarbeiter/innen des Instituts für Mathematik, die nicht Mitglieder eines Prüfungsausschusses sind, zur Durchführung des Auswahl- und Zulassungsverfahrens einzelne Aufgaben übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

- ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren (mind. 180 Leistungspunkte) im Fach Mathematik.
- Zum Masterstudiengang Mathematik kann zugelassen werden, wer einen Abschluss an einer ausländischen Hochschule erworben hat, der sich nicht wesentlich von einem Abschluss nach Buchstaben (a) unterscheidet.
- Zum Zugang berechtigt auch ein erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Hochschule in einem zum angestrebten Masterstudiengang fachlich verwandten Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren, wenn außerdem die erfolgreiche Teilnahme an mathematisch ausgerichteten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 90 LP nachgewiesen werden kann. Entsteht der Nachweis aus einem System ohne Leistungspunkte, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Äquivalenz der dort erbrachten Leistungen.

(2) Studierfähigkeit in deutscher Sprache gemäß § 4 Abs. 3 f) wird vorausgesetzt

(3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zu einem Masterstudium. Wurde eine Zulassungsbeschränkung verhängt findet ein Zulassungsverfahren gemäß § 5 statt.

§ 4 Bewerbungsunterlagen- und fristen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Mathematik ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich. Da das Studium in der Regel zum Wintersemester aufgenommen wird und entsprechend organisiert ist, kann ein Studienbeginn im Sommersemester zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen. Sofern der Studiengang zulassungsfrei bleibt, endet die Bewerbungsfrist für das Wintersemester am 15. September des jeweiligen Jahres, für das Sommersemester am 15. März des jeweiligen Jahres.

(2) Das ausgefüllte Online-Bewerbungsformular inkl. aller erforderlicher Unterlagen muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) elektronisch bei der Universität Potsdam c/o uni-assist e.V. vorliegen; die amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises gemäß Absatz 3 (b) und das unterzeichnete Bewerbungsformular muss innerhalb dieser Frist zusätzlich auf dem Postweg bei uni-

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 30. Mai 2012.

assist e.V., ~~Helmholtzstrasse 2-9 in 10587 Berlin~~ eingegangen sein. Maßgeblich ist der Tag des Antrags einganges, nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- a) ein vollständig ausgefüllter Zulassungsantrag bzw. ein vollständig ausgefülltes Online-Bewerbungsformular gemäß Absatz 2,
- b) eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums gemäß § 3 Abs. 1 oder ein geeigneter vorläufiger Nachweis über die im Erststudium erbrachten Noten (Transcript of records),
- c) eine Kopie des Diploma Supplement oder eines geeigneten Nachweises der Universität/Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden; aus dem Nachweis müssen die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen hervorgehen. Wurden die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c erbracht, sind zusätzlich Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten der Lehrveranstaltungen, in denen die Leistungspunkte erworben wurden, beizulegen,
- d) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
- e) es werden Sprachkenntnisse in Englisch vorausgesetzt, die mindestens der Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkompetenzen werden durch die Vorlage folgender Zertifikate oder Zeugnisse nachgewiesen:
 - Hochschulzugangsberechtigung mit Nachweis von mindestens 8jährigem Englischunterricht
 - UNICert II
 - TOEFL Internet Based Test mindestens 75 Punkte
 - First Certificate in English mindestens Note B
 - IELTS mit mind. 5,0 Punkten in jedem Bereich
 - Zeugnis über den Abschluss eines englischsprachigen Studienganges einer anerkannten Hochschule;über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall,
- f) Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über Deutschkenntnisse entsprechend der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzu-

gang (DSH) oder einen gleichwertigen anderen Nachweis erbringen,

- g) eine Erklärung gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Immatrikulationsordnung, dass bisher an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule eine Masterprüfung im betreffenden Studiengang oder einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden oder eine Masterprüfung in einem entsprechenden Studiengang bereits bestanden wurde, sowie eine Erklärung, dass sich der Bewerber/die Bewerberin an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.

Folgende weitere Bewerbungsunterlagen können eingereicht werden:

- h) Ggf. ein formgebundener Härtefallantrag und zum Nachweis geeignete Unterlagen (Merkblatt zum Härtefallantrag für ein Masterstudium beachten).
- i) Nachweise über weitere relevante Qualifikationen können beigelegt werden.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(2) Von der festgesetzten Zulassungszahl je Masterstudiengang sind 2 von Hundert, mindestens jedoch ein Studienplatz, für die Zulassung von Fällen außergewöhnlicher Härte vorzusehen. Diese Studienplätze werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Antrag genannten Masterstudiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende gesundheitliche Gründe die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern. Die Rangfolge der Vergabe wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(3) Falls dem/der Bewerber/in der Nachweis des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 zum Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, kann eine Zulassung unter der Auflage erfolgen, den Nachweis über den Studienabschluss oder gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen spätestens bei der Immatrikulation zu führen. Die Auswahl erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage eines geeigneten Studiennachweises (Transcript of records) über den bisherigen Studienverlauf im Umfang der für den jeweiligen Bachelorabschluss notwendigen Leis-

tungspunkte abzüglich 40 und dem bis dahin erreichten Notendurchschnitt.

(4) Nach Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des Absatz 1 wird in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen geprüft, ob die Zahl der Bewerbungen, die am Zulassungsverfahren teilnehmen und die den Zugangsvoraussetzungen entsprechen, die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies der Fall, werden die Studienplätze wie folgt vergeben:

- a) Auswahl nach Härtefallgesichtspunkten,
- b) es wird eine Rangliste gemäß § 6 gebildet,
- c) bei Ranggleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.

§ 6 Rangliste

(1) Die Rangliste der Bewerber/innen ergibt sich aus der Anzahl der ermittelten Punkte. Für den Listenplatz der Bewerber/innen werden berücksichtigt:

- a) die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (Note des Bachelorabschlusses bzw. der vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1), mit folgender Punktzahl:

Note ‚sehr gut‘ = 1,0	30 Punkte
Note 1,1	29 Punkte
Note 1,2	28 Punkte
.	
.	
Note 3,9	1 Punkt
Note 4,0	0 Punkte
- b) weitere Qualifikationen, die während oder nach dem zulassungsrelevanten Bachelor erworben wurden mit insgesamt maximal 9 Punkten.

(2) Weitere Qualifikationen können insbesondere sein:

- a) Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland (1 Punkt pro Monat),
- b) Berufspraktikums- und Berufserfahrung, wenn der Bewerber/die Bewerberin darlegen kann, in welchem Zusammenhang diese zum geplanten Masterstudium stehen (1 Punkt pro Einzelnachweis).

§ 7 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerber/innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(2) Im Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu dem sich die Bewerber/innen beim Studierendensekretariat immatrikulieren müssen. Wird die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge wird im Zulassungsbescheid hingewiesen.

(3) Diejenigen Bewerber/innen, die in einem zulassungsbeschränkten Masterstudiengang nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der/des zuletzt zugelassenen Bewerberin/Bewerbers aufgeführt sind. Er enthält die Aufforderung, innerhalb einer im Bescheid genannten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Wer diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vorlegt, ist vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen. Einen Ablehnungsbescheid erhalten auch diejenigen Bewerber, die nach § 5 Abs. 1 nicht zum Zulassungsverfahren zugelassen werden können. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 6 durchgeführt.

(5) Die Zulassungsverfahren enden am 30.09. für das Wintersemester und am 31.3. für das Sommersemester. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss durch Los an gemäß § 3 geeignete Bewerber vergeben. Die Antragsfrist hierfür beginnt am 30.09. bzw. am 31.3. und endet innerhalb von zwei Wochen mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

Sind in einem höheren Fachsemester eines Masterstudiengangs Studienplätze frei, so können sie mit Bewerbern mit entsprechender Fachsemestereinstufung, die vom zuständigen Prüfungsausschuss festgestellt werden muss, besetzt werden. Bei der Auswahl und den Zugangsvoraussetzungen gelten die Regelungen dieser Ordnung entsprechend.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.